

# **Strafrecht Besonderer Teil II**

**Rengier**

21., neu bearbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-406-74545-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gebrauchsunfähigkeit ausscheidet, wenn das Opfer bestimmte medizinische Behandlungsmöglichkeiten nicht wahrnimmt.

**Beispiel:** T griff O im Kopfbereich mit einem Messer an. O schützte sich mit seinen Händen. Die Stichverletzungen führten zur dauernden Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand. Die Bewegungseinschränkungen der Finger könnten allerdings deutlich geringer sein, wenn O vom Erstopérateur empfohlene Behandlungen (neuro- und handchirurgische Konsultationen, Physiotherapie) wahrgenommen hätte (BGHSt 62, 36ff.; dazu die Falllösung bei Preuß, Jura 2019, 660ff.).

Der *BGH* lehnt die Berücksichtigung solchen Opferverhaltens grundsätzlich ab. Der Zumutbarkeitsmaßstab (→ Rn. 23) sei sehr vage. Es widerspreche auch jedem Gerechtigkeitsempfinden, dem schwer geschädigten Opfer Verpflichtungen aufzuerlegen, um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen. Dies überzeugt nicht. Es geht um Fragen der objektiven Zurechnung und Verantwortungsbereiche. Wer wie O vernünftige und zumutbare Behandlungsmöglichkeiten im Sinne eines grob fahrlässigen Verhaltens gegen sich selbst nicht in Anspruch nimmt, unterbricht durch sein eigenverantwortliches Opferverhalten den Zurechnungszusammenhang. Auch im Rahmen des § 227 hält die Rechtsprechung „ein den Zurechnungszusammenhang unterbrechendes selbstschädigendes Verhalten des Tatopfers“ für möglich (BGH NStZ 2009, 92, 93; erg. → § 16 Rn. 22). Demnach muss § 226 I Nr. 2 Var. 2 verneint werden, falls im Lichte der hypothetisch „deutlich geringeren“ Folgen von einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit nicht mehr gesprochen werden könnte.

Wie hier Grünwald, NJW 2017, 1764f.; Eisele, JuS 2017, 894f.; Theile, ZJS 2018, 99ff.; kritisch Kudlich, JA 2017, 472; dem *BGH* zust. Bosch, Jura (JK) 2017, 991; Weigend, Rengier-FS 2018, 139; Buchholz, Jura 2019, 217ff. mit Falllösung. – Ergänzend Rengier, AT, § 13 Rn. 84ff.

### 3. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise (§ 226 I Nr. 3 Var. 1)

Diese Qualifikation schützt die äußere ästhetische Erscheinung des 18 Menschen in seiner sozialen Umwelt. Eine **Entstellung** liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung in unästhetischer Weise verunstaltet wird. Diese Verunstaltung muss **erheblich** sein. Die Erheblichkeitskriterien ergeben sich aus einer systematischen Auslegung: Die Verunstaltung muss ein Gewicht haben, das in seiner Bedeutung für den Menschen etwa der schweren Benachteiligung entspricht, die mit den sonstigen Folgen des § 226 verbunden sind (BGH NStZ 2006, 686; 2008, 32; 2015, 266, 268; NJW 2014, 3382, 3384).

- 19 Darauf, ob die äußere erhebliche Entstellung in der Regel sichtbar ist, kommt es nicht an (vgl. *LG Saarbrücken* NStZ 1982, 204: Abbrennen der Brustwarzen); denn die Modalität schützt das Erscheinungsbild in allen sozialen Situationen (Familien- und Intimleben, Baden).
- 20 Die neuere Rechtsprechung lässt im Zusammenhang mit zurückbleibenden **Narben** eine restriktive Tendenz erkennen. Auch wenn Entstellungen namentlich im Gesicht aus ästhetischer Sicht einen höheren Stellenwert als etwa an der Hand haben, reicht eine deutliche Sichtbarkeit der Narbe allein nicht. Die erforderliche Relation zu den sonstigen Folgen des § 226 setzt mehr voraus und kann jedenfalls „durch eine deutliche Verzerrung der Proportionen des Gesichts“ erreicht werden (*BGH* NStZ 2008, 32; 2015, 266, 268; *NJW* 2014, 3382, 3384).
- 21 **Beispiele zu Narbenfällen:** Den Schweregrad erreicht weder eine auffällig senkrecht vom rechten Nasenloch bis zur Oberlippe verlaufende 1 mm breite Narbe (*BGH* 3 StR 126/07) noch eine solche, die bei einer Breite bis 4 mm 12 cm lang vom Ohrläppchen bis zum Unterkiefer verläuft (*BGH* NStZ 2008, 32f.). Ebenso wenig genügen zahlreiche Narben an den Unterschenkeln und in einer Kniekehle, auch wenn eine Narbe 20 cm lang ist (*BGH* NStZ 2006, 686), oder eine Narbe von 25 cm Länge am Bauch (*BGH* 3 StR 180/19 Rn. 22ff.). Desgleichen reichen bei der Hand zahlreiche Narben und eine starke Rotblau-Färbung nicht aus (*BGH* StV 1992, 115). Zu Fall 3a → Rn. 31. **Außerhalb des Narbenbereichs** lassen sich beispielhaft nennen: Einbuße eines Nasenflügels oder eines (halben) Ohres; schlaff herunterhängendes Augenlid; Verschiebung des Unterkiefers; Gehbehinderung durch Verkürzung des Oberschenkels um 3,5 cm (RGSt 39, 419). Zu Fall 1 → Rn. 28.
- 22 **Dauernd** ist jede Entstellung, die das Aussehen endgültig oder für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum (d. h. chronisch) beeinträchtigt. Eine dauernde Entstellung liegt nicht mehr vor, soweit die Verunstaltung durch kosmetische Eingriffe oder Zahnbehandlung beseitigt ist (vgl. BGHSt 24, 315: Zahnprothese nach Verlust aller Schneidezähne). Künstliche Surrogate sind bei diesem Merkmal, da es um das äußere Erscheinungsbild geht, grundsätzlich zu berücksichtigen (SK/Wolters, § 226 Rn. 14). Doch ist zu beachten, dass vorübergehend mit dem Körper verbundene Hilfsmittel wie Arm- und Beinprothesen an der Sichtbarkeit der Entstellung in bestimmten sozialen Situationen (vgl. → Rn. 20) nichts ändern.
- 23 Um in solchen Fällen die Strafbarkeit aus § 226 nicht vom Opferverhalten abhängig zu machen, muss auch dort ein Dauerschaden

verneint werden, wo das Opfer **medizinische/kosmetische Korrekturmöglichkeiten** nicht in Anspruch nimmt, die allerdings – unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse (LG Berlin NStZ 1993, 286; a. A. SK/Wolters, § 226 Rn. 4) – **zumutbar** sein müssen.

Erörterung eines „Zahnlücken-Falles“ bei Knauer, JuS 2002, 55, der entgegen der h. M. Korrekturmöglichkeiten nicht anerkennen will. – Unklar ist, ob die nicht überzeugende Entscheidung BGHSt 62, 36 (→ Rn. 17a) Auswirkungen auf die Interpretation der „dauernden“ Entstellung haben wird.

#### 4. Verfallen in Siechtum, Lähmung usw. (§ 226 I Nr. 3 Var. 2)

Unter **Siechtum** versteht man einen chronischen Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht und allgemeine Hinfälligkeit zur Folge hat.

Häufiger spielt das Merkmal der **Lähmung** eine Rolle. Lähmung ist eine solche erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht. Bei allen Qualifikationsgründen muss, wie aus dem „Verfallen“ folgt, mindestens ein chronischer Zustand entsprechend → Rn. 22 eintreten.

Beispiele für Lähmungen (BGH NJW 1988, 2622): Versteifung eines Kniegelenks (zu Fall 2 → Rn. 29); Versteifung des Hüftgelenks, die Krückengebrauch notwendig macht; Versteifung eines ganzen Armes; *nicht*: Versteifung des Handgelenks oder einzelner Finger (zu Fall 1 → Rn. 28). – Die Beispiele zeigen, dass es zu Überschneidungen mit § 226 I Nr. 2 Var. 2 kommt (vgl. → Rn. 17).

Bei dem Merkmal **geistige Krankheit oder Behinderung** ist besonders zu beachten, dass sich das „geistige“ ebenfalls auf die „Behinderung“ bezieht; darauf deutet das „oder“ nach der „Lähmung“ hin. Die qualifizierende Folge erfasst als „geistige Krankheit“ krankheitswertige Schäden an der psychischen Gesundheit und als „geistige Behinderung“ nicht als geistige Krankheit zu qualifizierende erhebliche Störungen der Gehirntätigkeit (BGH NStZ 2018, 102; 3 StR 453/08 Rn. 12).

### III. Zurechnung des qualifizierenden Erfolges

Die Fragen des spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhangs zwischen Grunddelikt und qualifizierendem Erfolg (zum Auf-

bau → Rn. 4) werden in der Regel im Rahmen des § 227 aktuell und daher auch dort erörtert (→ § 16 Rn. 4ff.). Sinngemäß gelten diese Ausführungen genauso für § 226. Um sich das zu verdeutlichen, muss man nur den Fall 1 von → § 16 auf die Ebene etwa des § 226 I Nr. 1 verlagern und sich als Folge des Schusses den Verlust eines Augenlichtes vorstellen.

- 28 Im Fall 1 verwirklichen A und B die §§ 223, 224 I Nr. 2, 4 und 5, 25 II. Bezuglich § 226 I empfiehlt es sich, zwischen Zeige- und Mittelfinger zu trennen: Wegen der Versteifung des Zeigefingers ist § 226 I Nr. 2 Var. 2 erfüllt. BGHSt 51, 252, 255 f. bejaht die Wichtigkeit des Zeigefingers auch unter Hinweis darauf, dass die durch die Versteifung des Zeigefingers eingetretenen Funktionsverluste nicht einmal teilweise durch den verkürzten Mittelfinger übernommen werden können. Daran ist richtig, dass die Wichtigkeit durchaus im Wege einer Gesamtbewertung beurteilt werden kann. Im konkreten Fall kommt es allerdings auf den Bezug zum Mittelfinger angesichts der selbstständigen und bedeutenden Zeigefingerfunktionen u. a. beim Greifen, Halten und Arbeiten nicht unbedingt an. Was den Mittelfinger betrifft, so ist an die Var. 1 des § 226 I Nr. 2 zu denken. Die Fingerglieder stellen – mit dem Körper durch Gelenke verbundene – Glieder dar, die S infolge der physischen Lostrennung „verloren“ hat. Ob die beiden oberen Mittelfingerglieder „wichtig“ sind, muss isoliert betrachtet verneint werden (vgl. MüKo/Hardtung, § 226 Rn. 26, 28). Die Gesamtbetrachtung ergibt aber, dass bei S ein intakter Mittelfinger wichtige Funktionen des durch die Tat vorgeschädigten Zeigefingers übernehmen könnte. Deshalb haben für seinen Körper die beiden Mittelfingerglieder erhebliche Bedeutung. Von daher lässt sich auch § 226 I Nr. 2 Var. 1 annehmen. Hinsichtlich des § 226 I Nr. 3 Var. 1 kann man eine dauernde „Entstellung“ bejahen, doch wird man ihre „Erheblichkeit“ verneinen müssen, da die Hand als ästhetischer Faktor der äußeren Gesamterscheinung eher in den Hintergrund tritt. Bei der Var. 2 des § 226 I Nr. 3 (Lähmung) fehlt die erforderliche Auswirkung auf den ganzen Körper. Subjektiv handeln A und B absichtlich (§ 226 II). – Kritisch zu BGHSt 51, 252 Paeffgen/Grosse-Wilde, HRRS 2007, 363 ff.; Falllösung bei Rengier/Jesse, JuS 2008, 45.
- 29 Im Fall 2 muss zuerst kurz § 224 I Nr. 2 bejaht werden. Ferner erfüllt M § 226 I Nr. 2, und zwar sowohl – wegen des Verlustes der Niere – dessen Var. 1 (insoweit entgegen der Rechtsprechung) als auch – wegen der bleibenden Steifheit des Kniegelenkes – die Var. 2. Zudem liegt eine Lähmung vor (§ 226 I Nr. 3 Var. 2). Die Fahrlässigkeit des M ist unproblematisch gegeben (§ 226 I i. V. m. § 18).

#### IV. Versuch

- 30 Der Versuch des § 226 kommt vor allem in der Form vor, dass sich der Vorsatz des Täters auf eine schwere Folge erstreckt, deren Eintritt

aber ausbleibt (**versuchte Erfolgsqualifizierung**). Ein Versuch des § 226 I kommt bei dolus eventualis bezüglich der Folge in Betracht, ein Versuch des § 226 II im Falle der Absicht oder Wissentlichkeit. Die Verbrechenstatbestände des § 226 I, II sind insoweit, auch im Fallaufbau, als normale (qualifizierte) Vorsatzdelikte zu behandeln, im Prinzip wie z. B. § 224, sieht man von den verschärften Vorsatzanforderungen im Falle des § 226 II ab. – Zu Parallelfällen im Rahmen des § 239 III siehe → § 22 Rn. 24, im Rahmen des § 251 *Rengier*, BT I, § 9 Rn. 15.

Im Fall 3a erfüllt A die §§ 226 I Nr. 1, 22 jedenfalls dadurch, dass er den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit in Kauf genommen hat. Hinsichtlich der Narben im Unterleibsbereich wird man angesichts der restriktiven Tendenzen der Rechtsprechung (→ Rn. 20f.) den Vorsatz zu einer *erheblichen* Entstellung eher verneinen müssen. Zwischen den §§ 226 I Nr. 1, 22 und § 224 I Nr. 2, 5 besteht Tatsächlichkeit.

Im Fall 3b liegt ein Versuch des § 226 II vor. – Siehe erg. *BGH NJW* 2001, 1075, 1076 zu einem Fall der §§ 226 I Nr. 2 Var. 2, II, 22 bei einem beabsichtigten Schuss ins Knie.

Seltener taucht die Frage des eigentlichen *erfolgsqualifizierten* 32 Versuchs auf, bei dem der Täter das Grunddelikt nicht vollendet, aber den Erfolg wenigstens fahrlässig herbeiführt (entsprechend → § 16 Rn. 29ff.). Beispielhaft: In den Fällen von → § 16 Rn. 30f. bleibt das ausweichende Opfer gelähmt (§ 226 I Nr. 3 Var. 2) oder der die Glasscheibe eintretende Verfolgte durch verunstaltende Narben gekennzeichnet (§ 226 I Nr. 3 Var. 1). – Zu den beiden Versuchstypen allgemein *Kühl*, AT, § 17a Rn. 32ff.

## V. Sonstiges

Alle Folgen des § 226 sind durch ein gewisses zum objektiven Tatbestand gehörendes Dauerelement gekennzeichnet und setzen deshalb insoweit ein Weiterleben des Opfers voraus, als die Folge bei einem lebenden Opfer eintreten muss. Vollendet ist die Tat, sobald der (prognostizierte) Dauerzustand (Verlust eines Auges oder eines wichtigen Gliedes, Lähmung usw.) eingetreten ist. Wer etwa sein Opfer durch einen Schuss in ein Auge tötet, erfüllt nicht § 226. Bleibt die Tötungstat im Versuchsstadium stecken und das Auge blind, ist § 226 I Nr. 1 Var. 1 objektiv erfüllt. Zu beachten bleibt, dass der Täter den Eintritt der Folge bei einem lebenden Opfer einschließlich des

Dauerzustandes auch subjektiv erfassen muss. Ob von daher ein Täter, der mit dolus directus 1. oder 2. Grades, also absichtlich bzw. wissentlich töten wollte, zugleich insbesondere mit Blick auf das Dauerelement den Vorsatz haben kann, eine qualifizierende Folge des § 226 I herbeizuführen, bedarf genauer Prüfung.

Vgl. hierzu *BGH NStZ* 1997, 233, 234 zu § 224 a. F.; 2005, 261, 262; *NJW* 2001, 980; *SK/Wolters*, § 226 Rn. 27; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 46; *LK/Grinewald*, 12. Aufl. § 226 Rn. 32; *Eisele*, *BT I*, Rn. 358 ff. – Zu Konkurrenzfragen unten → § 21.

- 34 **Mittäterschaft und Teilnahme** werden nach den zu § 227 (→ § 16 Rn. 32 ff.) und § 251 (*Rengier*, *BT I*, § 9 Rn. 23 f.) dargelegten Grundsätzen geprüft.

**Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:**

**Rechtsprechung:** *BGHSt* 28, 100 (Verlust einer Niere); *BGHSt* 51, 252 (Fragen des § 226 I Nr. 2, insbesondere versteifter Zeigefinger); *BGHSt* 62, 36 (dauernde Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes infolge unterlassener zumutbarer Behandlungen); *BGH StV* 1992, 115 (vernarbte und verfärbte Hand); *BGH NStZ* 2006, 686 (Narben an den Beinen); *BGH NStZ* 2008, 32 und *NStZ* 2015, 266 (Narben im Gesicht).

**Literatur:** *Hardtung*, Die Körperverletzungsdelikte, *JuS* 2008, 1060 ff.

## § 16. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)

**Fall 1:** P versetzt O mit seiner geladenen und entsicherten Dienstpistole einen Schlag auf den Kopf. Beim Zuschlagen löst sich ein Schuss, der O tötet (*BGHSt* 14, 110). → Rn. 11, 13

**Fall 2:** Die vierjährige Tochter T der A röhrt versehentlich statt Zucker 32 Gramm Kochsalz in einen Becher Pudding. A erkennt die Situation und veranlasst das sich sträubende Kind zu dessen Erziehung und Bestrafung, den „widerwärtig“ schmeckenden Pudding vollständig auszulöffeln. Dabei nimmt sie billigend in Kauf, dass der Konsum zu Magenverstimmungen, Bauchschmerzen oder Unwohlsein führt. A kennt die genaue Dosis nicht. Die 15 kg schwere T stirbt infolge einer Kochsalzintoxikation, nachdem sich Übelkeit, Erbrechen und starker Durchfall eingestellt und eine alsbald eingeleitete Notfallbehandlung keinen Erfolg gehabt haben (*BGHSt* 51, 18). → Rn. 14

**Fall 3:** Die Täter misshandeln O brutal eine halbe Stunde lang, um Geld zu erpressen. Als der nach Schlägen auf den Kopf sichtbar benommene O „mal Luft schnappen“ darf, gerät er in seiner Verzweiflung und aus Angst vor weiteren brutalen Misshandlungen in Panik und sieht in seinem Benommenheitszustand keinen anderen Ausweg, als sich – mit tödlicher Folge – aus dem Fenster des 10. Stockwerks zu stürzen (*BGH NJW* 1992, 1708). → Rn. 17 ff.

**Fall 4:** A würgt O ohne Tötungsvorwurf, bis O die Besinnung verliert. A hält O für tot und will nun einen Suizid durch Erhängen vortäuschen. A schlingt deshalb einen Gürtel um den Hals des O, zieht ihn zu und tötet erst dadurch O (BGH StV 1993, 75). → Rn. 23

## I. Grundlagen und Aufbaufragen

§ 227 ist (wie § 226) ein erfolgsqualifiziertes Delikt (§ 18), das zwischen § 212 und § 222 steht und sich typischerweise aus § 223 (Grunddelikt) und § 222 zusammensetzt (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). Insoweit setzt die Strafbarkeit wegen § 227 die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Erfüllung sowohl des § 223 als auch des § 222 voraus. Zur Bedeutung des § 11 II vgl. → Rn. 29 ff., 32 ff.

In der Fallbearbeitung empfiehlt es sich regelmäßig, § 227 getrennt von den §§ 223, 224 zu erörtern (dazu schon → § 14 Rn. 2; → § 15 Rn. 3). Weiter stellt sich die Frage, ob man die Prüfung des § 222 vor § 223 und § 227 platziert oder erst im Anschluss an § 227 vornimmt. In der Regel ist es geschickter, mit dem schwereren Delikt zu beginnen, nach dessen Bejahung ein kurzer Satz zu § 222 genügt. Jedenfalls darf man nicht die Erörterung von Zurechnungsfragen, die zum § 227 gehören, in den § 222 verlagern. Unabhängig von der Platzierung des § 222 ist es hilfreich, sich klar zu machen, dass die Erfüllung des § 227 die Bejahung des § 222 voraussetzt. Die Besonderheit des erfolgsqualifizierten Delikts liegt im einengenden spezifischen Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt und qualifizierendem Erfolg. Vereinfacht ausgedrückt kann man die Gleichung aufstellen: § 227 = § 223 + § 222 + spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang. Die Prüfungsreihenfolge und die Struktur des § 227 verdeutlicht das folgende

Aufbauschema (§ 227)	3
I. § 212 (bei fernliegendem Tötungsvorwurf weglassen) II. § 223 (ggf. i. V. m. § 224) III. § 227 1. Verweis auf das strafbare Grunddelikt (§ 223) 2. Objektiv fahrlässige Tötung	

- a) Eintritt und Verursachung des Todeserfolges im Sinne der Bedingungstheorie
  - b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - c) Objektive Zurechnung
3. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und Todeserfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre)
4. Subjektive Fahrlässigkeit gemäß § 18 hinsichtlich des Todeserfolgs und Gefahrverwirklichungszusammenhangs

#### IV. § 222

In seiner Struktur entspricht § 227 dem Fahrlässigkeitsdelikt. Die Sorgfaltspflichtverletzung folgt aus der Begehung des Grunddelikts (Punkte III.1, 2.b). Zur objektiven Zurechnung gehört auch die objektive Voraussehbarkeit. Die Prüfung des § 222 ergibt sich aus den Punkten III.2 und 4. Im Punkt III.3 findet man das über § 222 hinausgehende spezielle Zurechnungskriterium. Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits im Rahmen des Grunddelikts unter Punkt II geprüft, weshalb bei § 227 eine erneute Prüfung unnötig ist. § 222 erlangt vor allem dann selbstständige Bedeutung, wenn § 227 am besonderen Gefahrverwirklichungszusammenhang scheitert. Zum Fall des Tötungsvorfalls → Rn. 25 f.

## II. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt und Todeserfolg

### 1. Grundlagen

- 4 Besondere Schwierigkeiten bereiten die Fragen des Zurechnungszusammenhangs zwischen grunddeliktischem Verhalten und Todeseintritt. Erkennen sollte man zunächst, dass § 227 I eine hohe Mindeststrafe und einen Strafrahmen vorsieht, der weit über die Grenzen hinausgeht, die sich bei einem bloßen tateinheitlichen Zusammentreffen von § 223 mit § 222 ergeben würden (siehe § 52 II).
- 5 Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit darüber, dass bei § 227 wie auch bei allen anderen erfolgsqualifizierten Delikten ein schlichter Kausalzusammenhang im Sinne der Bedingungstheorie nicht genügt. Einschränkungen ergeben sich zunächst aus der allgemeinen Lehre von der objektiven Zurechnung; genannt seien insbesondere die objektive Voraussehbarkeit und der Gedanke der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung. Als darüber hinausgehende Einschrän-